

# Schwieriger Rechtsfall

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **128 (1849)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-372619>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Verdächtige Polizei.

In dem eine halbe Stunde von Mainz entfernt liegenden Orte Weiskau hat sich letzten Sommer, zu welcher Zeit dafelbst sehr häufige und verwegene Diebstähle vorgekommen waren, folgender köstliche Schwank ereignet. Hr. L., ein reicher Gutsbesitzer, hatte eines Abends in seinem Lusthause Besuch von einigen Bekannten aus Mainz gehabt, welche er in dem dasselbe umgebenden schönen und großen Garten bewirthete. Die Gesellschaft mochte seit etwa einer Viertelstunde sich entfernt haben, als Hr. L., im Garten nach dem Hause spazierend, im Dunkel drei Männer wahrnahm, welche sich bereits in dem geöffneten Garten befanden und ebenfalls nach dem Hause zu schlichen. Schnell entschlossen, eilt Hr. L. rasch nach seiner Hausthüre, öffnet dieselbe und steigt die nach dem obern Stockwerk führende Treppe hinauf, wo er sich mit einem tüchtigen Prügel versieht und an den obern Stufen der Treppe bereit stellt. Die drei schon bemerkten Männer giengen langsam nach, öffneten leise die Thüre und schlichen behutsam die Treppe hinauf, wo sie aber zu ihrem größten Erstaunen von dem sie erwartenden Hrn. L. mit furchtbaren, Schlag auf Schlag auf einander folgenden Hieben begrüßt wurden. Während des nun folgenden Handgemenges schriegen die drei Männer mit gewaltiger Stimme nach dem Polizeikommissär, worüber sich Hr. L. nicht wenig wunderte, da es sonst die Diebe nicht gewohnt sind, bei ihren Unternehmungen die Hülfe der Polizei in Anspruch zu nehmen, und jetzt erst fragte er seine Angreifer, was man denn eigentlich von ihm wolle. Inzwischen war der Polizeikommissär in Begleitung von mehreren Dauern und mit einer Laterne herbeigekommen, wo sich nun die seltsame Prügelei bald aufklärte. Wegen der wiederholt stattgehabten Diebstähle machte der Polizeikommissär gewöhnlich des Abends, von drei Wächtern mit Säbeln begleitet, die Runde, theils um die Diebe zu verschrecken, theils um sie, wo möglich, einzufangen. Gerade in dem Augenblicke, als Hr. L. den Garten hatte verlassen wollen, war die Runde bei seiner Besichtigung angelangt. Man hörte Geräusch,

bemerkte im Garten einen Mann, der sich im Dunkel bewegte, und schloß daraus, daß man endlich den Dieben auf die Spur gekommen sei. Hr. L. dagegen, dem die vielen Diebstähle ebenfalls bekannt waren, hielt die Wächter für Spitzbuben und schlug tüchtig auf sie los. Als man sich beim Scheine der Lampe gegenseitig erkannt und höflichst entschuldigt hatte, giengen beide Theile friedlich auseinander, werden aber diesen verhängnißvollen Abend nicht so bald vergessen, da sowohl der müthige Hr. L. als auch ganz besonders die drei Scharwächter fürchterlich durchgeprügelt wurden.

## Schwieriger Rechtsfall.

Bauer. Hr. Ammann! Ich will's sagen, wie's war. Ich und mein Esel, wir sind auf die Börsbacher Mühle hinaufgegangen, und da der Hr. Studiosus ist den Weg heruntergekommen. Der Esel war so gescheidt und suchte sich den Fußpfad aus, und der Hr. Studiosus auch. Da wollt halt Keiner dem Andern ausweichen, und der Esel erwischte mit seinem Sack Frucht den Hrn. Studiosus und warf ihn den Rain hinunter. Darüber wurde er böse und ich hab' zu ihm gesagt: „Ich kann nichts dazu. Ich hab' aber all mein Lebtag gehört, daß der Gescheidste nachgiebt und aus dem Wege geht; der Esel hat nicht studirt.“ Weiter hab' ich nichts gesagt.

Studiosus. Ja, Hr. Ammann, er hat aber gesagt: „Der Esel hat nicht studirt“, und hat das Wort der betont und auf seinen Esel geedeutet. Daraus folgt, daß er stillschweigend von einem studirten Esel gesprochen hat, und der studirte Esel kann doch in aller Welt niemand Anders sein, als ich.

Ammann. Das ist ein schwieriger Fall. Ich werde nächste Woche an Ort und Stelle Augenschein nehmen. Der Esel muß dabei sein. So, jetzt könnt Ihr gehen.

## Der Zehnten.

Richter. Er will also die ihm gesprochenen 50 Prügel nicht gutwillig hinnehmen?

Verurtheilter. Nein, ich muß danken. Mir gehören nur 45; denn unser gnädiger Guther da bekommt von Allem den Zehnten.